

Kennziffern des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs haben die Generaldirektoren der Kombinate in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan Vorschläge zu den Verbrauchsnormativen zu erarbeiten. Sie sind vor den Ministern zu verteidigen.

(3) Die von den Ministerien zusammengefaßten Normativvorschläge sind den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministern sowie den bilanzverantwortlichen Ministern und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Sie sind vor den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministern zu verteidigen. Die Bestätigung der Verbrauchsnormative hat in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, den bilanzverantwortlichen Ministern, dem Minister für Wissenschaft und Technik sowie — bei den Normativen des Energieverbrauchs — dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zu erfolgen.

Die die Verbrauchsnormative bestätigenden Minister haben mit der Bestätigung Festlegungen zur Erhöhung der Energie-, Material- und Verpackungsmittelökonomie zu treffen. Sie haben ihre Durchführung zu kontrollieren. Die Bestätigung der Verbrauchsnormative kann für ausgewählte Erzeugnisse und Energieträger, Roh- und Werkstoffe bzw. Verpackungsmittel für einen Zeitraum von mehreren Planjahren erfolgen. Die bestätigten Verbrauchsnormative sind von den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministern dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie, den Ministern der Verbraucherbereiche und den bilanzverantwortlichen Ministern als Grundlage für die Planung des Verbrauchs und die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu übergeben.

(4) Die Einreichung und Bestätigung der Verbrauchsnormative hat vor der Erteilung der staatlichen Aufgaben zu erfolgen. Die bestätigten Verbrauchsnormative sind der Ausarbeitung der Pläne und Bilanzen zugrunde zu legen. Sie sind von den Ministern der Verbraucherbereiche mit den staatlichen Aufgaben den Generaldirektoren der Kombinate zu erteilen. Auf dieser Grundlage haben die Generaldirektoren den Betrieben differenzierte Aufgabenstellungen zur Erreichung der den Normativen zugrunde gelegten Einsparungen durch wissenschaftlich-technische und weitere materialökonomische Maßnahmen für die Erarbeitung fortschrittlicher Verbrauchsnormative bzw. Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchsnormen zu übergeben. Die Generaldirektoren haben die differenzierten Verbrauchsnormative bzw. Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchsnormen zu bestätigen.

(5) Die von den Ministern der Verbraucherbereiche differenzierten Verbrauchsnormative sind den Generaldirektoren der Kombinate als staatliche Plankennziffern, den bilanzverantwortlichen Ministerien, den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien und der Staatlichen Plankommission als Grundlage für die Planung des Verbrauchs und die Ausarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu übergeben.

(6) Ausgehend von den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes sind im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen weitere energie- und materialökonomische Reserven zu erschließen und der Verbesserung der Verbrauchsnormative zugrunde zu legen. Durch die Kombinate und Ministerien ist mit den Plan- und Bilanzentwürfen der Nachweis über die Einhaltung und Verbesserung der Verbrauchsnormative zu führen. Dazu haben die Generaldirektoren der Kombinate die über-

arbeiteten Verbrauchsnormative vor den Ministern zu verteidigen. Die überarbeiteten und verbesserten Verbrauchsnormative sind von den Ministerien zusammenzufassen sowie einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Minister, den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und die bilanzverantwortlichen Minister einzureichen. Die Übergabe der bestätigten verbesserten Verbrauchsnormative an die Minister der Verbraucherbereiche sowie an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und die bilanzverantwortlichen Minister (einschließlich des zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen), die Differenzierung der bestätigten Verbrauchsnormative auf die Kombinate als staatliche Plankennziffern sowie die Wirksammachung der verbesserten Normative für den Verbrauch und die Bilanzierung hat entsprechend den in den Absätzen 3 bis 5 getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

(7) Nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben zum Volkswirtschaftsplan sind unter Zugrundelegung der Ergebnisse des Basisjahres und des endgültigen Produktionssortiments des Planjahres sowie der Verpflichtungen der Werktätigen im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs die Verbrauchsnormative durch die Minister der Verbraucherbereiche zu konkretisieren. Die verbesserten Normative sind einschließlich eines nach Energieträgern, Roh- und Werkstoffen sowie Verpackungsmitteln zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen zusammen mit den gemäß Abs. 3 zu erarbeitenden Normativvorschlägen für das Folgejahr den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministern erneut zur Bestätigung vorzulegen. Für die Übergabe der bestätigten verbesserten Verbrauchsnormative an die Verbraucherbereiche sowie an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und die bilanzverantwortlichen Minister (einschließlich des zusammengefaßten Ausweises der Einsparungen), die Differenzierung der Verbrauchsnormative auf die Kombinate als staatliche Plankennziffern sowie die Wirksammachung der verbesserten Normative für den Verbrauch und die Bilanzen gelten die in den Absätzen 3 bis 5 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(8) Für die Normative des Energieverbrauchs ist der Vordruck 1911 und für die Normative des Material- und Verpackungsmittelverbrauchs sind die Vordrucke 1821 und 1823 anzuwenden. Für die Aggregation der Normative des Material- und Verpackungsmittelverbrauchs können die Minister bzw. Generaldirektoren Festlegungen zur Anwendung des Vordrucks 1822 treffen.

(9) Für die Normative des Materialverbrauchs ist das EDV-Projekt „Normative Planung“ des Institutes für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen zu nutzen. Dazu sind sowohl die Vorschläge zu den Normativen des Materialverbrauchs als auch die verbesserten und die bestätigten Normative der Kombinate und Ministerien dem Ministerium für Materialwirtschaft einzureichen.

In Ziff. 4.1. wird Abs. 1 (S. 10) wie folgt neu gefaßt:

(1) Durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission werden den Vorsitzenden der Räte der Bezirke staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben für das Aufkommen wichtiger Sekundärrohstoffe aus Haushalten der Bevölkerung übergeben. Die Planung des Aufkommens an Sekundärrohstoffen aus den Haushalten der Bevölkerung und des sonstigen gewerblichen Aufkommens hat durch den örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung und die Fachorgane für Sekundärrohstoffwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke zu erfolgen.